

Amtliche Bekanntmachung
des Kreisausschusses des Main-Kinzig-Kreises, Abteilung Wasser- und Bodenschutz

Genehmigung

Der Abwasserverband Bracht mit Sitz in Wächtersbach hat am 08. Dezember 2022 durch die Verbandsversammlung folgende Änderung seiner Verbandssatzung beschlossen:

Es wird neu in die Satzung eingefügt:

§ 32 - Ausscheiden einzelner Verbandsmitglieder

(1) Das ausscheidende Verbandsmitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Verbandes weiter. Die Haftung ist begrenzt auf das Verhältnis seiner Verbandsumlage am gesamten Umlageaufkommen.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Beteiligung am Verbandsvermögen besteht nicht. Die Verbandsversammlung kann jedoch durch Beschluss dem ausscheidenden Verbandsmitglied eine Entschädigung gewähren.

(3) Das ausscheidende Verbandsmitglied hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen Anlagen, Einrichtungen und Grundstücke, die der Verband zur Erfüllung seiner verbleibenden Aufgaben nicht benötigt, zum Zeitwert zu übernehmen. Wird dieser Wert vom ausscheidenden Verbandsmitglied nicht anerkannt, ist der Wert von einem unabhängigen Sachverständigen bindend festzulegen. Soweit der Verband die Vermögensgegenstände unentgeltlich erhalten hat, sind sie dem ausscheidenden Mitglied unentgeltlich zu übertragen, sofern sie der Verband zur Übernahme seiner Aufgaben nicht benötigt. Etwaige Werterhöhungen sind angemessen zu berücksichtigen. Das Weitere wird in einer Auseinandersetzungsvereinbarung geregelt.

Dadurch ändert sich die numerische Abfolge der weiteren Paragraphen der Satzung.

Aus § 32 (alt), Rechtsbehelfe, wird § 33.

Aus § 37 (alt), Zustimmung zu Geschäften, wird § 38.

Aus § 33 (alt), Anordnungsbefugnis wird § 34.

Aus § 34 (alt), Bekanntmachungen, wird § 35.

Aus § 38 (alt), Verschwiegenheitspflicht, wird § 39.

Aus § 35 (alt), Satzungsänderungen, wird § 36.

Aus § 36 (alt), Aufsicht, wird § 37.

Aus § 39 (alt), Inkrafttreten, wird § 40.

Für die Änderung wird die aufsichtsbehördliche Genehmigung nach § 58, Absatz 2, des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz, WVG), vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) in der aktuellen Fassung, erteilt und diese hiermit nach § 5 Hess. Ausführungsgesetz zum Wasserverbandsgesetz öffentlich bekannt gemacht. Die Änderung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Gelnhausen, den 18.01.2023

Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises
Abteilung Wasser- und Bodenschutz
Barbarossastraße 16-24
63571 Gelnhausen

Im Auftrag

(Weingärtner, Oberamtsrat)